

Kritik als den Zweck der Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 dargelegt haben: Zeugnisse über die kaiserliche Gründung des Klosters und über sein Recht auf die Zehnten zu liefern¹.

Zum ersten Male begegnen uns die drei Nachzeichnungen in den 80er Jahren des XII. Jahrh.² Sie können nur kurz vorher angefertigt worden sein. In dieser Zeit sind alle die formalen Mängel erklärlich, die wir oben aufgezählt haben; in dieser Zeit erst kann die Reaktion gegen die energische Verwaltung Bischof Eberhards II. und gegen die Wahl Irmberts zum Ausbruch gekommen sein. Diese Jahre endlich, in denen Wolfram II. das Kloster leitete, sind von seinen Versuchen erfüllt, verlorene Zehnten für Michelsberg wieder zu erlangen³. So stellen formale und inhaltliche Gründe die Fälschung von St. 1650. 1645. 1652 unter Abt Wolfram II. zwischen 1172 und spätestens 1189 sicher.

Auch die charakteristische Arenga von St. 1650 passt gut genug in die Stimmung der Menschen, die den Kampf Kaiser Friedrichs mit Alexander III. erlebten. Bischof Eberhard von Bamberg hatte eine mittlere Stellung darin eingenommen. Seine Nachfolger Hermann II. und Otto II. waren entschiedene Anhänger der Staufer. Unter ihnen mag manches Mal von frommen Bamberger Geistlichen und Mönchen der Sehnsucht nach Frieden zwischen Kaiser und Papst Ausdruck verliehen, die Eintracht zwischen Beiden als Gottes Wille gepredigt worden sein: 'in seiner Kirche habe Gott beide Gewalten zu gemeinsamem Wirken nebeneinander gestellt: kaiserliche Macht und päpstliche Autorität'.

So spiegelt sich ein ganz klein wenig in unseren Urkunden der Wechsel der Zeiten. Im Anfange des XI. Jahrh. bediente sich ein durch Kenntnis der Canones ausgezeichnete Schreiber der kaiserlichen Kanzlei, gelegentlich der Arenga einer Urkunde für Kloster Michelsberg, desjenigen Satzes des Papstes Gelasius I., der im Zu-

1) Rieger hat die Zehntstreitigkeiten nicht gekannt; die Zeugnisse darüber würden seine Auffassung vielleicht geändert haben. 2) Bischof Gottfried von Würzburg, dem sie vorgelegt wurden, begleitete 1189 Friedrich I. auf dem Kreuzzuge und starb während desselben. 3) Es ist oben S. 633. 639, N. 1 gezeigt worden, dass von der Hälfte der sechs in Frage stehenden Orte der Zehnt sicher zu Michelsberg gehört hat. Es handelte sich also in dieser Beziehung nicht darum, ein neues Recht durch die Fälschung zu erlangen, sondern, wie so oft, vielmehr darum, statt verlorener oder nicht ausreichender Besitztitel sich rechtlich unanfechtbare zu verschaffen.